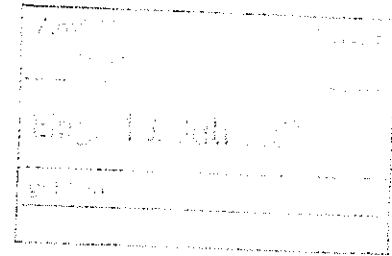


Prof. Dr. iur. Hans Michael Riemer  
Em. Ordinarius für Privatrecht an der  
Universität Zürich  
Nebenamtl. Bundesrichter  
Heuelstr. 27  
8032 Zürich  
Tel. 044 261 68 52  
Fax. 044 261 68 67  
MWST-Nr. 534754



## Rechtsgutachten

i.S. Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn/Amt für Berufliche Vorsorge  
und Stiftungsaufsicht (gemäss Schreiben von Frau Maria Carla Rüefli vom 19. Juni  
2007 und dort genannten Beilagen)

**1. Frage:** „Ist es machbar, dass ein Mitstifter sich nachträglich zurückzieht (faktisch „austritt“, da ausdrücklich auf finanzielle Forderungen verzichtet wird) und eine entsprechende Anpassung des Stiftungsstatuts verlangen kann?“

**Antwort:** Nein.

**Begründung:** Gemäss Art. 85 ZGB (in der seit 1. Januar 2006 in Kraft stehenden Fassung, wobei die betreffenden Änderungen für vorliegenden Fall ohne Bedeutung sind) kann eine Änderung der Stiftungsorganisation u.a. vorgenommen werden, „wenn....die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert.“ Dabei geht es – im Unterschied zu den Fällen gemäss Art. 86b ZGB – um *wesentliche* Organisationsänderungen (vgl. Marginale D: „Umwandlung der Stiftung“). Um eine derartige, wesentliche Organisationsänderung geht es vorliegend, zumal – im Unterschied zu den meisten publizierten Entscheiden zu Art. 85 ZGB (vgl. in meinem Stiftungskommentar, N 53 zu Art. 85/86 ZGB<sup>1</sup>) wie auch zu weiteren mir bekannt gewordenen Fällen – ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem *Zweck* der Stiftung besteht: Der Kanton Zug war Mitstifter dieser Stiftung und ist im Stiftungsrat vertreten, weil er zu den an der Schlacht bei Dornach beteiligten Kantonen gehörte (Art. 1 i.V.m. Art. 7 Abs.2 Stiftungsurkunde), wobei den verhältnismässig einlässlichen historischen Erörterungen des Regierungsrates des Kantons Zug (lit.B des Beschlusses vom 29. Mai 2007) immerhin beigelegt werden kann, dass die Zuger Truppen in dieser für die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft wichtigen Schlacht sogar (zusammen mit den Luzerner Truppen) eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben (vgl. Chronik der Schweiz, Ex Libris Verlag/Chronik Verlag, Zürich/Dortmund 1987, S. 214 am Ende). Es kann daher keine Rede davon sein, dass die Wahrung des Stiftungszweckes die vom Regierungsrat des

<sup>1</sup> Vgl. aber immerhin auch a.a.O. Ziff.1 betr. VEB 22/1952 Nr. 27 S. 60 ff.: bessere Vertretung ophthalmologischer Kenntnisse im Stiftungsrat bei einer Preisstiftung auf dem Gebiete der Ophthalmologie.

Kantons Zug angebehrte Änderung von Art. 7 Stiftungsurkunde (Beschluss vom 29. Mai 2007 S. 3) i.S.v. Art. 85 ZGB – welcher Gesetzesbestimmung sich der Kanton Zug mit seiner seinerzeitigen Beteiligung an der Stiftungsgründung unterstellt hat – „dringend erfordert“; gegenteils verhält es sich nach dem Gesagten so, dass die Wahrung des Stiftungszwecks die *Beibehaltung* der Vertretung des Kantons Zug „dringend erfordert“. Die Begründung des Zuger Regierungsrates für seinen „Rückzug“ ist denn auch nicht überzeugend, da er sie einzig mit der Überbeanspruchung der *personellen* Ressourcen des *Regierungsrates* begründet (a.a.O. S. 2/3) und mit keinem Wort erläutert, warum deshalb der *Kanton Zug als solcher* aus der Stiftung auszuscheiden habe.

Was Ersteres betrifft, so ist allerdings nicht von der Hand zu weisen, dass nach heutiger Anschauung die Bestimmung, dass die Kantone „in der Regel ihren Landammann bzw. Regierungspräsidenten“ in den Stiftungsrat abordnen (Art. 7 Abs.3 Stiftungsurkunde), als etwas „übertrieben“ erscheint, ganz abgesehen von den Kosten und Umtrieben für die häufigen Änderungen im Handelsregister. Indem sich nun aber die Stiftung inskünftig auch mit sonstigen (höheren) kantonalen Funktionären begnügen will (vgl. Schreiben Maria Carla Rüfli vom 19. Juni 2007 S. 1 unten, wobei dies zu Recht als *unwesentliche* Organisationsänderung i.S.v. Art. 86b ZGB qualifiziert wird), wird den Bedenken des Kantons Zug hinlänglich Rechnung getragen, so dass *a fortiori* von einer wesentlichen Änderung i.S.v. Art. 85 ZGB (Beseitigung der Vertretung des Kantons Zug) abzusehen ist.

**2. Frage:** *„Soll das Begehren der Zuger lediglich als Verzicht auf eine weitere Vertretung im Stiftungsrat entgegengenommen werden, so dass sie zwar weiterhin „dazu gehörten“ (Mitverantwortung), aber nicht mehr mitbestimmen wollen? Müsste (und könnte) dies im Statut ausdrücklich verankert werden? Wie verhielte es sich zum Erfordernis des HR-Eintrages?“*

**Antwort:** Von derartigen Lösungen ist abzuraten, da sie zu unklaren Rechtsverhältnissen führen. Eine Vertretung des Kantons Zug kann nur durch eine entsprechende Mitgliedschaft im Stiftungsrat hergestellt werden, wobei das Mitglied mindestens beratende Stimme im Stiftungsrat (samt entsprechender Mitverantwortung) haben muss; auch eine solche Mitgliedschaft muss in der Stiftungsurkunde vorgesehen und im Handelsregister eingetragen werden (Art. 102 lit.g HRV). Bereits mit der vorgesehenen „Herabstufung“ des Vertreters im Stiftungsrat wird nun aber nach dem Gesagten allen schützenwerten Interessen des Kantons Zug Rechnung getragen, Es ist daher weiterhin eine volle Mitgliedschaft seines Vertreters im Stiftungsrat (dh mit Stimmrecht) in der Stiftungsurkunde vorzusehen.

**Weiteres Vorgehen:** Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Zug, dass sich dieser seinerzeit dem Art. 85 ZGB unterstellt und sich mangels Erfüllung der betreffenden Abänderungsvoraussetzungen nicht aus der Stiftung zurückziehen kann. Es werden aber seinen Bedenken insofern Rechnung getragen, als nicht mehr notwendigerweise ein Regierungsmitglied dem Stiftungsrat angehören

muss. Mein Rechtsgutachten kann – jedenfalls aus meiner Sicht – ohne weiteres beigelegt werden.

***Vorschlag zur Neufassung von Art. 7 Abs.3 der Stiftungsurkunde:***

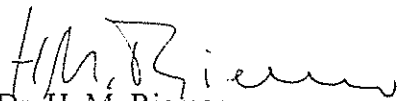
***„Die Kantone ordnen in den Stiftungsrat eine geeignete Persönlichkeit (sei es ein Mitglied ihrer Regierung, sei es eine Fachperson aus ihrem Erziehungs- bzw. Bildungswesen, Staatsarchiv, Denkmalpflege usw.) ab, die Gemeinde Dornach ...“***

(bezüglich der Gemeinde Dodnach muss geprüft werden, ob weiterhin der *Ammann* Mitglied und Vizepräsident i.S.v. Art. 8 Abs. 2 Stiftungsurkunde sein soll; ferner muss geprüft werden, ob bezüglich des Kantons *Solothurn* weiterhin der Landammann vorgeschrieben sein soll; bejahendenfalls müsste obige Neufassung von Art. 7 Abs.3 Stiftungsurkunde entsprechend ergänzt werden, verneinendenfalls wäre auch Art. 8 Abs.2 Stiftungsurkunde entsprechend anzupassen).

***Weitere Anpassungen:***

- Art. 6 Ziff.3 und Art. 9 Stiftungsurkunde: „Revisionsstelle“ statt „Kontrollstelle“;
- Art. 11 Stiftungsurkunde: „Volkswirtschaftsdepartement“ statt „Justiz-Departement“.

Zürich, 11.7.2007

  
Prof. Dr. H. M. Riemer